



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 52

Mittwoch 11. November

2020

Inhaltsverzeichnis:

- 4. Sitzung des Bauausschusses Neuburg-Schrobenhausen
- 4. Sitzung des Werkausschusses Neuburg-Schrobenhausen
- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Beteiligungen der Stadt Neuburg a.d.Donau an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

4. Sitzung des Bauausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 4. Sitzung des Bauausschusses findet am

Donnerstag, 19.11.2020, um 15:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

- 1. Staatliche Berufsschule Neuburg an der Donau: Lehrlingswohnheim mit Mensa - Vorstellung der Baumaßnahme; Sachstandsbericht (Referent: Herr Laumer)
- 2. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 09.11.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün

Landrat

2. Hoheitliche Abfallwirtschaft: Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2021; Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Frau Hagl)

3. Hoheitliche Abfallwirtschaft: Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2021; Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Frau Hagl)

4. Kreishallenbad Schrobenhausen - Saison 2020/21: Aufrechterhaltung des Betriebs; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Hagl)

5. Kreishallenbad Schrobenhausen - Saison 2020/21: Zulässigkeit von kostenfreien Stornierungen und Abrechnung nach Inanspruchnahme; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Hagl)

6. Wirtschaftsplan 2021: Erfolgs-, Vermögens-, Finanz und Stellenplan 2021; Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Frau Hagl)

7. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 10.11.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün

Landrat

4. Sitzung des Werkausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 4. Sitzung des Werkausschusses findet am

Donnerstag, 19.11.2020, um 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

- 1. Jahresabschluss der Landkreisbetriebe 2019: Örtliche Rechnungsprüfung; Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Frau Hagl)

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Aresing (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 31, Art. 43, Art. 47 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-

1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Aresing

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 2 a

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(3) Die Zahl der Verbandsräte neben den ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden wird auf acht festgelegt. Die Gemeinde Aresing entsendet (neben dem ersten Bürgermeister) fünf Verbandsräte. Die Gemeinde Gachenbach entsendet (neben dem ersten Bürgermeister) drei Verbandsräte.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Abs. 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 17.4.1980 von der Mitgliedsgemeinde Aresing geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schul-

verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden ab dem 3. Vertretungstag.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro/Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung sowie des Rechnungsprüfungsausschusses.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 30,00 Euro.

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 30,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird gemäß § 9 Abs. 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz aufgebracht.

Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli,

und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist.

§ 6 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung) vom 04.06.2014, in der Fassung vom 19.04.2016, außer Kraft.

Aresing, 11.09.2020

Klaus Angermeier
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe Vom 28.10.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe erlässt aufgrund Art. 1, 18, 19 und 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe vom 16.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000,00 € mit sich bringen.“

2. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Verbandsvorsitzende kann Lieferungen und Leistungen in Höhe bis 20.000,00 € vergeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.07.2020 in Kraft.

Rennertshofen, 28.10.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Heimberggruppe
Tobias Gensberger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

(auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)

Beteiligungen der Stadt Neuburg a.d. Donau an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Nach Art. 94 Abs.3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern haben die Gemeinden jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Bericht der Stadt Neuburg a.d. Donau über ihre Beteiligungen im Jahr 2019 liegt vor. Dieser Bericht kann in der Stadtkämmerei (Amalienstraße A 54, Zimmer 210) während der Dienststunden eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) in Verbindung mit Art. 7 und 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.07.2009 in der Fassung vom 22.10.2019:

§ 1 Änderungen

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Definition Dachgeschoss:

Dachgeschoss ist das Geschoss, das von Dachflächen umschlossen ist und über weniger als 2/3 der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweist.

§ 10 a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,11 € pro m² reduzierter Grundstücksfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neuburg an der Donau, den 09.11.2020

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister

